

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch Phoenix Contact

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werk- und Dienstleistungen, die eine Gesellschaft der Phoenix Contact Gruppe (die jeweilige Gesellschaft im Folgenden entweder „**PHOENIX CONTACT**“ oder „**AUFTRAGNEHMER**“ genannt) im Auftrag der Kunden (im Folgenden entweder „**KUNDE**“ oder „**AUFTRAGGEBER**“ genannt) erbringt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB Anwendung. Sie gelten weiterhin gegenüber Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN gelten nicht und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn PHOENIX CONTACT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Werk- und Dienstverträge mit demselben KUNDEN, ohne dass PHOENIX CONTACT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen dieser AGB wird PHOENIX CONTACT den KUNDEN unverzüglich informieren.
- 1.5. Sofern ein Rahmenvertrag oder sonstige Verträge mit dem KUNDEN von PHOENIX CONTACT im Hinblick auf die Erbringung von LEISTUNG(EN) abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt.
- 1.6. Sämtliche LEISTUNGEN sind Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Soweit einzelne dieser LEISTUNGEN aufgrund zwingenden Rechts werkvertraglichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, findet Abschnitt II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend Anwendung.

2. Definitionen

ARBEITSTAGE sind die Kalendertage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von PHOENIX CONTACT.

AUFTRAGGEBERMATERIAL sind alle zum Zeitpunkt der EINZELBEAUFTRAGUNG bestehenden oder während der EINZELBEAUFTRAGUNG vom AUFTRAGGEBER oder von für ihn tätigen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Unterlagen, Ergebnisse, Software, Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, DATEN, etc.

AUFTRAGNEHMER MATERIAL sind alle zum Zeitpunkt der EINZELBEAUFTRAGUNG bestehenden oder während der EINZELBEAUFTRAGUNG vom AUFTRAGNEHMER, seinen Subunternehmern, Zulieferern und/oder von sonstigen vom

AUFTRAGNEHMER einbezogenen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Unterlagen, Ergebnisse, Software, Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, DATEN, etc., einschließlich ihrer Bearbeitungen.

DATEN sind alle im Zusammenhang mit der EINZELBEAUFTRAGUNG stehenden Daten, insbesondere Produkt-, Maschinen-, Wartungs-, Produktions-, Umgebungs-, Analyse- und Prozessdaten. DATEN im Sinne dieser Definition sind nicht personenbezogene Daten nach dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz oder der Datenschutzgrundverordnung.

EINZELBEAUFTRAGUNG ist die vereinbarte LEISTUNG für den konkreten Einzelfall, die vom AUFTRAGNEHMER gegenüber dem AUFTRAGGEBER zu erbringen ist. Die EINZELBEAUFTRAGUNG kann insbesondere aber nicht ausschließlich durch eine LEISTUNGSBESCHREIBUNG erfolgen oder jede andere vertragliche Vereinbarung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER, welcher die Bedingungen und LEISTUNGEN für den Einzelfall regelt.

LEISTUNG(EN) ist die Vornahme einer Handlung durch den AUFTRAGNEHMER, mit der die Verpflichtungen aus der konkreten EINZELBEAUFTRAGUNG erfüllt werden sollen. Zu den LEISTUNGEN unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Beratung, die Dokumentation, die Testunterstützung, das Engineering, die Entwicklung oder Implementierung, die Analyse, die Inspektion, die Schulung, die Erstellung von Betriebsanleitungen, die Wartung von Systemen, die Inbetriebnahme sowie die Erstellung von Software (Applikationssoftware).

LEISTUNGSBESCHREIBUNG ist die Spezifikation der LEISTUNG, die der AUFTRAGNEHMER gegenüber dem AUFTRAGGEBER erbringt.

SCHRIFTFORM setzt voraus, dass die Willenserklärung bzw. Wissenserklärung - soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt - von der/den zur ordnungsgemäßen Vertretung des jeweiligen Vertragspartners berechtigten Person oder Personen (a) eigenhändig durch Namensunterschrift oder (b) mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet oder (c) notariell beurkundet und dem anderen Vertragspartner als Original oder als Telefax übermittelt werden.

SCHUTZRECHTE sind eingetragene und nichteingetragene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Anmeldung dieser Rechte und Rechte auf diese Rechte im Vertragsgebiet (insbesondere Patente, Marken, Urheberrechte, Designs und Leistungsschutzrechte), die unter deutschem oder ausländischem Recht einen Schutz von geistigem Eigentum gewähren.

TEXTFORM ist die lesbare Wiedergabe einer Willenserklärung, insbesondere E-Mail oder ein Schreiben, die den jeweiligen Vertragspartner eindeutig erkennen lässt. Eine elektronische Signatur und/oder eine handschriftliche Unterschrift durch den jeweiligen VERTRAGSPARTNER sind nicht erforderlich. Die TEXTFORM beinhaltet auch Erklärungen, die mittels elektronischen Datenaustausches (engl. electronic data interchange, EDI) übermittelt werden.

VERBUNDENE(S) UNTERNEHMEN im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Unternehmen, in denen PHOENIX CONTACT mittelbar oder unmittelbar (i) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt; oder (ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen oder abberufen kann; oder (iii) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen; oder (iv) bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels von PHOENIX CONTACT dient (Zweckgesellschaft) und solche Unternehmen, die auf PHOENIX CONTACT direkt oder indirekt die vorstehend aufgeführten Einflussmöglichkeiten haben sowie deren VERBUNDENE UNTERNEHMEN, jedoch nur solange, wie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den VERBUNDENEN UNTERNEHMEN gehören auch die der jeweiligen Gesellschaft zugehörigen Handelsvertreter sowie von PHOENIX CONTACT eingesetzte Subunternehmer. Die VERBUNDENEN UNTERNEHMEN sind keine Dritten im Sinne der AGB.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind alle Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet oder vor Überlassung ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind jedoch in jedem Fall Konditionen und die Vergütung (inklusive sämtlicher Kosten und Materialpreise), die PHOENIX CONTACT gegenüber dem KUNDEN bekannt gibt. Keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sind solche Informationen, (a) die dem Empfänger bei Abschluss der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) die bei Abschluss der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen beruht oder (c) vom Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in dieser Ziffer lit. (a) - (b) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Die Angebote von PHOENIX CONTACT erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich

verbindliche Zusagen enthalten oder auf sonstige Weise die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Aufträgen.

- 3.2. Der KUNDE ist an seinen Auftrag 14 ARBEITSTAGE – bei Aufträgen in TEXTFORM fünf (5) ARBEITSTAGE – nach Zugang des Auftrags gebunden.
- 3.3. Eine EINZELBEAUFTRAGUNG kommt zwischen den Vertragspartnern nur zustande, sofern PHOENIX CONTACT die jeweilige Bestellung in TEXTFORM bestätigt. Diese Bestätigung kann seitens PHOENIX CONTACT durch die Ausführung der Lieferung und/oder Leistung ersetzt werden.

4. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

- 4.1. Der AUFTRAGGEBER wird alle Mitwirkungen und Beistellungen erbringen, die für eine ordnungsgemäße Erbringung der LEISTUNG durch den AUFTRAGNEHMER erforderlich sind. Die vertragsgemäße Erbringung der LEISTUNG hängt wesentlich von der Erbringung dieser Mitwirkung und Beistellungen des AUFTRAGGEBERS ab und kann auch ein entsprechendes Einwirken des AUFTRAGGEBERS auf dessen Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Leistungsempfänger, andere Dienstleister oder sonstige Dritte (jedoch nicht Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGNEHMERS) erfordern. Der AUFTRAGNEHMER darf sich bei der Erbringung der LEISTUNGEN auf Mitteilungen, Anweisungen, Freigaben, Sign-Offs, Abnahmeerklärungen oder vergleichbare Erklärungen des AUFTRAGGEBERS verlassen; eine Befolgung und/oder Umsetzung solcher Erklärungen gilt als vertragskonforme LEISTUNG und der AUFTRAGNEHMER ist nicht für sich daraus ergebende Konsequenzen verantwortlich.
- 4.2. Der KUNDE wird PHOENIX CONTACT alle für die Vertragsdurchführung benötigten Informationen, AUFTRAGGEBERMATERIAL und DATEN sowie besondere Anforderungen (im Folgenden „KUNDENINFORMATIONEN“ genannt) im Hinblick auf die LEISTUNGEN rechtzeitig, unentgeltlich, vollständig, frei von SCHUTZRECHTEN Dritter und richtig zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Unterlagen (z. B. zu besonderen, im jeweiligen Bereich geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Vorgänge und Umstände, die erst während der Ausführung der EINZELBEAUFTRAGUNG bekannt werden. Der KUNDE darf PHOENIX CONTACT nur solche KUNDENINFORMATIONEN zur Leistungserbringung überlassen, die er vorab entsprechend überprüft hat. Soweit erforderlich, aktualisiert der KUNDE die KUNDENINFORMATIONEN. Die für die Ausführung erforderlichen kundenspezifischen Unterlagen und andere notwendige betriebsinterne Informationen hat der KUNDE PHOENIX CONTACT auch ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Der KUNDE benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der PHOENIX CONTACT für notwendige Informationen zur Verfügung steht und die zur Ausführung der EINZELBEAUFTRAGUNG notwendigen Entscheidungen vertretungsberechtigt trifft oder unverzüglich herbeiführen kann. PHOENIX CONTACT wird den Ansprechpartner

- des KUNDEN einschalten, wenn und soweit die Vertragsdurchführung dies erfordert.
- 4.4. Der KUNDE schafft alle Voraussetzungen, um eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung zu ermöglichen. Insbesondere wird der KUNDE sicherstellen, dass alle erforderlichen Mitwirkungen seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für PHOENIX CONTACT kostenlos erbracht werden.
 - 4.5. Zudem informiert der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER rechtzeitig über die auf den AUFTRAGGEBER anwendbaren Gesetze, die für die Erbringung der LEISTUNG von Bedeutung sein können.
 - 4.6. Sofern PHOENIX CONTACT die LEISTUNGEN beim AUFTRAGGEBER erbringt, hat der AUFTRAGGEBER den Mitarbeitern von PHOENIX CONTACT oder von PHOENIX CONTACT beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der LEISTUNGEN durch PHOENIX CONTACT erforderlich sind. Bei Bedarf hat der AUFTRAGGEBER auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von PHOENIX CONTACT oder für von PHOENIX CONTACT beauftragte Dritte zu sorgen.
 - 4.7. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht für Konsequenzen verantwortlich, die aus einer nicht ordnungsgemäßen und/oder verspätet erbrachten Mitwirkung oder Beistellung des AUFTRAGGEBERS resultiert. Etwaige Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer einer solchen Verletzung, zuzüglich einer angemessenen Zeit zur ordnungsgemäßen Fortführung der betroffenen LEISTUNGEN. Der AUFTRAGGEBER erstattet dem AUFTRAGNEHMER auf Basis der geltenden "Verrechnungssätze für die Erbringung von Dienstleistungen" in der jeweils gültigen Fassung die zusätzlichen Aufwände des AUFTRAGNEHMERS, die aus einer solchen Verletzung des AUFTRAGGEBERS resultieren. Die Zahlungsverpflichtungen des AUFTRAGGEBERS bleiben hiervon unberührt.
 - 4.8. Der KUNDE stellt PHOENIX CONTACT von Ansprüchen Dritter infolge der Verwendung der KUNDENINFORMATIONEN frei und wird etwaige PHOENIX CONTACT entstehende Schäden jeweils auf erstes Anfordern ersetzen, es sei denn der KUNDE hat dies nicht zu vertreten. Nimmt ein Dritter PHOENIX CONTACT unter Berufung auf ihm zustehende SCHUTZRECHTE auf Unterlassung der weiteren Leistung, Herstellung oder Lieferung der vertragsgegenständlichen Gegenstände in Anspruch, ist PHOENIX CONTACT berechtigt, die LEISTUNG bis zur rechtskräftigen Feststellung der Rechtsverletzung zurückzubehalten.
- 5. Leistungserbringung durch den AUFTRAGNEHMER**
- 5.1. PHOENIX CONTACT erbringt die LEISTUNGEN eigenverantwortlich, es sei denn es ist ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes geregelt. PHOENIX CONTACT ist jedoch berechtigt, zur Vertragsdurchführung Dritte einzusetzen. Die LEISTUNGEN werden - soweit nicht anders vereinbart - am Sitz von PHOENIX CONTACT erbracht.
 - 5.2. PHOENIX CONTACT ist verpflichtet, während der Erbringung der LEISTUNGEN an Einrichtungen, Maschinen oder Anlagen in den Betriebsräumen des KUNDEN die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass PHOENIX CONTACT rechtzeitig vor Erbringung der LEISTUNGEN über das Bestehen und den Inhalt derartiger Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften informiert wird.
 - 5.3. PHOENIX CONTACT erbringt die LEISTUNGEN nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses der EINZELBEAUFTRAGUNG anerkannten Regeln der Technik, es sei denn dies ist in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG anderweitig geregelt.
 - 5.4. Die Überprüfung der KUNDENINFORMATIONEN auf entgegenstehende SCHUTZRECHTE Dritter, insbesondere die Durchführung einer sogenannten Freedom-to-operate-Analyse, ist vorbehaltlich einer explizit abweichenden Beauftragung im Einzelfall nicht Gegenstand der von PHOENIX CONTACT geschuldeten LEISTUNGEN. Werden durch die auftragsgemäße Nutzung der KUNDENINFORMATIONEN bzw. die hierbei hergestellten Produkte SCHUTZRECHTE Dritter verletzt, begründet dies keinen Mangel der LEISTUNG. Auf PHOENIX CONTACT bekannt gewordene Rechte Dritter wird PHOENIX CONTACT den KUNDEN hinweisen.
- 6. Leistungsänderungen („Change Request“)**
- 6.1. Der KUNDE kann jederzeit schriftlich eine Änderung der LEISTUNG beantragen (im Folgenden „CHANGE REQUEST“ genannt). In einem solchen CHANGE REQUEST hat der KUNDE die gewünschte Änderung näher zu beschreiben. Einigen sich der KUNDE und PHOENIX CONTACT auf die Implementierung einer solchen Änderung (im Folgenden „CHANGE“ genannt), wird er als Nachtrag zur entsprechenden EINZELBEAUFTRAGUNG durchgeführt und entsprechend dokumentiert.
 - 6.2. Nach Eingang eines CHANGE REQUEST kann der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER über die vermutliche Dauer einer näheren Prüfung des CHANGE REQUEST sowie über etwaige Kosten für eine Prüfung informieren.
 - 6.3. Verlangt der KUNDE daraufhin zu den genannten Konditionen eine nähere Prüfung des CHANGE REQUEST, nimmt PHOENIX CONTACT eine solche Prüfung vor und unterbreitet dem KUNDEN innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein Angebot für die Umsetzung des CHANGE REQUEST (im Folgenden „CHANGE PROPOSAL“ genannt), sofern PHOENIX CONTACT den CHANGE REQUEST nicht ablehnt. PHOENIX CONTACT kann einen CHANGE REQUEST insbesondere ablehnen, wenn dieser technisch, wirtschaftlich oder zeitlich unzumutbar ist, außerhalb des Service-Portfolios des AUFTRAGNEHMERS liegt oder in Konflikt mit gesetzlichen Bestimmungen stehen könnte. Das

- CHANGE PROPOSAL ist für fünf (5) ARBEITSTAGE nach Abgabe bindend.
- 6.4. Nach Erhalt des CHANGE PROPOSAL entscheidet der KUNDE, ob er das CHANGE PROPOSAL annimmt. Erhält PHOENIX CONTACT keine Annahmeerklärung des KUNDEN innerhalb der in Ziffer I.6.3 genannten Frist, ist PHOENIX CONTACT nicht mehr an das CHANGE PROPOSAL gebunden und kann den CHANGE REQUEST ablehnen. Nimmt der KUNDE das CHANGE PROPOSAL fristgerecht an, wird der CHANGE Teil der EINZELBEAUFTRAGUNG.
- 6.5. PHOENIX CONTACT kann einen CHANGE durch Übermittlung eines CHANGE PROPOSALS an den KUNDEN beantragen. Der KUNDE wird ein solches von PHOENIX CONTACT initiiertes CHANGE PROPOSAL sorgfältig innerhalb von fünf (5) ARBEITSTAGEN prüfen.
- 6.6. Ein CHANGE wird nur wirksam, wenn die SCHRIFTFORM gewahrt ist. PHOENIX CONTACT erbringt die LEISTUNGEN bis zum Wirksamwerden des CHANGE gemäß den bis dahin geltenden Bestimmungen.
- 7. Abnahme der LEISTUNGEN**
Die LEISTUNGEN sind nur dann Gegenstand einer Abnahme durch den AUFTRAGGEBER, wenn und soweit (i) dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbart ist, (ii) anwendbares zwingendes Recht dies so vorsieht, (iii) die betreffenden LEISTUNGEN vom AUFTRAGNEHMER nach seinem Ermessen dem AUFTRAGGEBER zur Abnahme vorgelegt werden oder (iv) dies in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG und/oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist. Für solche LEISTUNGEN findet das Abnahmeverfahren in Ziffer II.1 Anwendung.
- 8. Leistungszeit/Verzug**
- 8.1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Termine sind bindend, soweit diese in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind. Ansonsten ist PHOENIX CONTACT bestrebt, diese nach besten Kräften einzuhalten. PHOENIX CONTACT ist verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 8.2. Fristen für die LEISTUNG beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von PHOENIX CONTACT beim KUNDEN. Hat der KUNDE nach der EINZELBEAUFTRAGUNG einen CHANGE verlangt, so beginnt eine neue angemessene Frist für die LEISTUNG mit der Bestätigung des CHANGES durch PHOENIX CONTACT.
- 8.3. Im Falle eines Verzugs mit der LEISTUNG ist der KUNDE berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens - soweit nicht unangemessen - 14 ARBEITSTAGEN mit Androhung der Ablehnung der LEISTUNG den Rücktritt von der jeweils von dem Verzug betroffenen EINZELBEAUFTRAGUNG bezüglich des verspäteten Teils zu erklären, wenn PHOENIX CONTACT nicht vorher erfüllt.
- 8.4. PHOENIX CONTACT gerät nicht in Verzug, so lange der KUNDE mit der Erfüllung von Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer I.4 gegenüber PHOENIX CONTACT, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist, es sei denn, der KUNDE hat Sicherheit gemäß § 273 Abs. 3 BGB geleistet.
- 9. Vergütung/Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/Unsicherheitseinrede**
- 9.1. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich zur Zahlung der in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG vereinbarten Vergütung. Die Vertragspartner können im Rahmen der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG Fixpreise oder eine Vergütung nach Aufwand vereinbaren. Die LEISTUNGEN werden zu dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis berechnet, soweit nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei LEISTUNGEN auf Zeit- und Materialbasis nach Aufwand werden die anfallenden Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen gemäß der „Verrechnungssätze für die Erbringung von Dienstleistungen“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Vorbereitungs-, Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten werden zusätzlich berechnet. Soweit im Angebot oder der Auftragsbestätigung Richtpreise für LEISTUNGEN auf Zeit- oder Materialbasis enthalten sind, sind diese unverbindlich.
- 9.2. Sämtliche Preise und Vergütung verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle und sonstigen Steuern oder Gebühren. Diese sind vom AUFTRAGNEHMER zu entrichten.
- 9.3. Der AUFTRAGGEBER erstattet dem AUFTRAGNEHMER sämtliche Aufwendungen, Auslagen und Spesen, die beim AUFTRAGNEHMER im Rahmen der ordnungsgemäßen Erbringung der LEISTUNGEN anfallen. Der AUFTRAGNEHMER wird diese als separate Posten auf seinen Rechnungen ausweisen.
- 9.4. Der AUFTRAGNEHMER stellt die Vergütung nach Erbringung der betreffenden LEISTUNGEN in Rechnung, soweit die EINZELBEAUFTRAGUNG nicht einen abweichenden Zahlungsplan vorsieht. Erbringt der AUFTRAGNEHMER die LEISTUNGEN fortlaufend (d. h. für zwei (2) oder mehr aufeinanderfolgende Monate), erfolgt die Abrechnung zu Beginn des jeweiligen Folgemonats.
- 9.5. Zahlungen durch den KUNDEN sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch PHOENIX CONTACT zu leisten. Für die Ansprüche von PHOENIX CONTACT gegen den KUNDEN wegen Zahlungsverzuges gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.
- 9.6. Ein Zahlungsverzug des KUNDEN im Sinne von § 286 BGB kann die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN bewirken.

- 9.7. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von PHOENIX CONTACT begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des KUNDEN entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, PHOENIX CONTACT jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist PHOENIX CONTACT unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden EINZELBEAUFTRAGUNGEN einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener, üblicher Sicherheiten z. B. in Form einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die LEISTUNG von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - von der EINZELBEAUFTRAGUNG hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der KUNDE ist verpflichtet, PHOENIX CONTACT alle durch die Nichtausführung der EINZELBEAUFTRAGUNG entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 9.8. Der KUNDE darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 9.9. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet. Eine entgegenstehende Bestimmung des KUNDEN bei der Zahlung ist unbeachtlich.
- 9.10. Bei vereinbarter Überweisung gilt als Tag der Zahlung das Datum des Geldeinganges bei PHOENIX CONTACT oder der Gutschrift auf dem Konto von PHOENIX CONTACT bzw. auf dem Konto der von ihr spezifizierten Zahlstelle.

10. Nutzungsrechte AUFTRAGGEBERMATERIAL

- 10.1. Sämtliche SCHUTZRECHTE an dem AUFTRAGGEBERMATERIAL verbleiben beim AUFTRAGGEBER bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.
- 10.2. Der AUFTRAGGEBER räumt dem AUFTRAGNEHMER hiermit für die Dauer der EINZELBEAUFTRAGUNG ein einfaches, unwiderrufliches, nicht übertragbares Recht ein, das AUFTRAGGEBERMATERIAL zu nutzen und/oder durch Subunternehmer nutzen zu lassen, soweit dies zur Erbringung der LEISTUNGEN gegenüber dem AUFTRAGGEBER erforderlich ist.
- ### AUFTRAGNEHMERMATERIAL
- 10.3. Sämtliche SCHUTZRECHTE an dem AUFTRAGNEHMERMATERIAL verbleiben beim AUFTRAGNEHMER bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.
- 10.4. Der AUFTRAGNEHMER räumt dem AUFTRAGGEBER ein einfaches und dauerhaftes Recht ein, das dem AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Erbringung der LEISTUNGEN überlassene und/oder für ihn entwickelte AUFTRAGNEHMERMATERIAL ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dies für die

vertragsgemäße Nutzung der LEISTUNGEN erforderlich ist.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Die Vertragspartner vereinbaren, VERTRAULICHE INFORMATIONEN geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG fort.
- 11.2. Wenn VERTRAULICHE INFORMATIONEN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger, soweit zulässig und möglich, den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 11.3. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, (a) Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern (b) technischen Dienstleistern (z. B. Rechenzentrumsbetreiber, Host Provider, Cloud Provider) und/oder (c) an der Durchführung von Unternehmenstransaktionen betreffend PHOENIX CONTACT (z. B. Fusion, Unternehmensverkauf oder Anteilsveräußerung) vernünftigerweise beteiligten Dritten Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu gewähren, (i) soweit dies für die Wahrnehmung berechtigter Interessen des AUFTRAGNEHMERS erforderlich ist und (ii) die jeweiligen Empfänger entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.

12. Haftungsausschluss und -begrenzung

- 12.1. PHOENIX CONTACT haftet in den nachfolgend unter (a) - (e) aufgeführten Fällen unbeschränkt: (a) für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung; (b) im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war; (d) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der LEISTUNG oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB; (e) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 12.2. Bei einer nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der EINZELBEAUFTRAGUNG überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der vertragstypische und vorhersehbare Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen und die daran anknüpfende Haftung nicht denjenigen Nettorechnungsbetrag gemäß der EINZELBEAUFTRAGUNGEN unter Berücksichtigung zu erwartender oder zu

gewährender Boni, Rabatte, Gutschriften (im Folgenden „BETRAG“ genannt) übersteigen, den der KUNDE für die LEISTUNGEN in demjenigen Kalenderjahr an PHOENIX CONTACT bezahlt hat, welches dem Kalenderjahr, in dem das schädigende Ereignis eintritt, vorausgegangen ist. Tritt das schädigende Ereignis innerhalb des ersten Kalenderjahres ein, so wird für die Zwecke in diesem Zusammenhang der bis dahin durch den KUNDEN an PHOENIX CONTACT gezahlte BETRAG auf zwölf (12) Monate hochgerechnet.

- 12.4. Im Falle des nicht mindestens grob verschuldeten Verzuges wird die Haftung von PHOENIX CONTACT auf 0,5 % des BETRAGES pro Verzugsfall und auf maximal 5 % des BETRAGES pro Kalenderjahr begrenzt.
- 12.5. Die Haftungsbegrenzungen gelten ausdrücklich auch für vereinbarte Beschaffenheiten gemäß § 633 BGB.
- 12.6. Soweit nicht in den Ziffern I.12.1-12.4 anderweitig bestimmt, ist die Haftung von PHOENIX CONTACT auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen.
- 12.7. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, eine angemessene Datensicherung vorzunehmen und hierzu mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Daten und Programme in maschinenlesbarer Form zu erstellen. Bei einem vom AUFTRAGNEHMER verschuldeten Datenverlust ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERS beschränkt auf diejenigen Kosten der Wiederherstellung von Daten, die der AUFTRAGGEBER nicht durch die Erfüllung der vorgenannten Obliegenheit oder sonstige ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.
- 12.8. Soweit die Haftung von PHOENIX CONTACT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer von PHOENIX CONTACT.
- 12.9. Unbeschadet der Ziffer II.2.2 verjähren Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS außer in Fällen der Ziffer I.12.1 im Übrigen innerhalb von zwölf (12) Monaten.
- 12.10. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Datenschutz

- 13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich jeweils zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze und diesbezüglichen Anforderungen, die für die Erfüllung ihrer vertragsgegenständlichen Pflichten gelten.
- 13.2. Sofern sich technisch und organisatorisch nicht ausschließen lässt, dass der AUFTRAGNEHMER bei der Erbringung bestimmter LEISTUNGEN Kenntnis von personenbezogenen Daten erhält, die unter der Kontrolle der AUFTRAGGEBERS stehen, schließen die Vertragspartner eine Datenverarbeitungsvereinbarung ab.

14. Unternehmerische Verantwortung

Die Vertragspartner bekennen sich im nachfolgenden Sinn zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit weltweit. Die Vertragspartner verpflichten sich daher, die Inhalte des vom Zentralverband der

Elektroindustrie (ZVEI) jeweils gültigen Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung einzuhalten. Dieser Code of Conduct hält als Branchenleitfaden fest, was dies insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Dialog bedeutet. PHOENIX CONTACT stellt dem KUNDEN diesen Code of Conduct auf erstes Anfordern zur Verfügung.

15. Ausfuhrbestimmungen/Exportkontrolle/Vorbehalt sklausel/gesetzliche Bestimmungen

- 15.1. Der AUFTRAGGEBER ist dafür verantwortlich, dass seine Nutzung der LEISTUNGEN mit sämtlichen auf den AUFTRAGGEBER anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.
- 15.2. Der AUFTRAGGEBER wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der LEISTUNGEN, Informationen und Dokumentationen nach den jeweils einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika (US(Re)Exportbestimmungen) – z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen oder ausgeschlossen sein kann und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sind. Der AUFTRAGGEBER steht deshalb dafür ein, sämtliche national oder international geltenden einschlägigen (Re)Exportbestimmungen und in jedem Fall das EU-Dual-Use- und Sanktionsrecht strikt zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diesbezüglich verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass (i) sofern die LEISTUNGEN, Informationen und Dokumentationen nur mit einer Genehmigung der jeweiligen insbesondere auch nationalen Behörden für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bzw. an einen militärischen Empfänger geliefert werden dürfen, diese Genehmigung im Falle eines Weiterverkaufs im Vorfeld eingeholt wird; (ii) die einschlägigen UN-Resolutionen, EU-Verordnungen und deutschen Gesetze sowie Verordnungen der zuständigen deutschen und europäischen Behörden beachtet werden; (iii) keine Produkte, Dienstleistungen, Informationen und Dokumentationen unmittelbar oder mittelbar an in den jeweils einschlägigen Sanktionslisten aufgeführte Personen und Unternehmen zu liefern.
- 15.3. Im Falle der schuldhaften Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den AUFTRAGGEBER wird dieser PHOENIX CONTACT auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freistellen und dieser sämtliche Schäden ersetzen, die auf Ansprüchen beruhen, die Lieferanten oder Lizenzgeber von PHOENIX CONTACT, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber PHOENIX CONTACT geltend machen.
- 15.4. Die Liefer- und Leistungsverpflichtungen aus der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse oder Verbote

aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen vereinbarte Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen trotz ordnungsgemäßer Antragsstellung dem hierzu verpflichteten Vertragspartner nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen, soweit der leistungsverpflichtete Vertragspartner keine Leistungsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen hat.

15.5. PHOENIX CONTACT wird dem KUNDEN auf Wunsch die einschlägigen Ansprechstellen für weitere Auskünfte nennen.

16. Anwendbares Recht/Schiedsverfahren

16.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und PHOENIX CONTACT gilt ausschließlich deutsches Recht. Deutsches Recht gilt auch für aktuelle und zukünftige Schuldverpflichtungen, die unter die Verordnung (EC) Nr. 864/2007 (Rom II) über das anzuwendende Recht für außervertragliche Schuldverhältnisse fallen. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle die EINZELBEAUFTRAGUNG betreffenden Streitigkeiten ist Köln, Deutschland.

17. SCHRIFTFORM/Abtretung/Anerkenntnis

17.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der SCHRIFTFORM und dem gegenseitigen Einverständnis der Vertragspartner. Gleiches gilt für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis oder für dessen Aufhebung. § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

17.2. Einseitige Erklärungen und Anzeigen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen grundsätzlich der TEXTFORM, es sei denn, dies ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt.

17.3. Der AUFTRAGGEBER darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

17.4. Eine Anerkennung von Pflichtverletzungen durch PHOENIX CONTACT bedarf stets der SCHRIFTFORM.

18. Kündigung

18.1. Eine Kündigung der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

18.2. Ein wichtiger Grund, der den AUFTRAGNEHMER zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der AUFTRAGGEBER mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist (a) in Höhe von 50 % der vereinbarten Gesamtvergütung unter der betreffenden EINZELBEAUFTRAGUNG, (b) im Falle monatlicher Abrechnung für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon oder (c) im Falle monatlicher Abrechnung in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe von zwei Monaten und wenn der AUFTRAGNEHMER diesen Verzug auf eine Abmahnung des Auftraggebers hin nicht innerhalb von fünf (5) ARBEITSTAGEN beseitigt. Als weitere wichtige Gründe zur Kündigung gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn (a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners mangels Masse abgelehnt wird; oder (b) der jeweils andere Vertragspartner seine Zahlungen einstellt; oder (c) sich die Rechts- und Teilungsverhältnisse des anderen Vertragspartners nachhaltig in einer Weise verändern, die für den kündigenden Vertragspartner wesentliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile begründen kann (z. B. Mehrheitsbeteiligung eines Wettbewerbers).

18.3. In den Fällen der Kündigung einer EINZELBEAUFTRAGUNG nach den vorstehenden Ziffern hat der AUFTRAGGEBER die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung – auch im Verhältnis von PHOENIX CONTACT zu Dritten – entstanden sind. § 648a (6) BGB bleibt unberührt.

18.4. Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der SCHRIFTFORM.

II. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

Für Werkleistungen gelten ergänzend die Bedingungen dieses Abschnitts II.

1. Abnahme der LEISTUNG

1.1. Sofern in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG keine abweichende Frist vorgegeben ist, nimmt der AUFTRAGGEBER die LEISTUNG innerhalb von zehn (10) ARBEITSTAGEN ab der Vorlage zur Abnahme ab (im Folgenden „ABNAHMEFRIST“ genannt), soweit die LEISTUNGEN frei von wesentlichen Mängeln sind. Die LEISTUNGEN sind frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllen. Sind keine spezifischen Abnahmekriterien vereinbart, sind die LEISTUNGEN frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die in der EINZELBEAUFTRAGUNG und/oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG beschriebene Beschaffenheit aufweisen. Unwesentliche Abweichungen von den Abnahmekriterien oder der

EINZELBEAUFTRAGUNG und/oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG sind keine wesentlichen Mängel und stehen der Abnahme nicht entgegen.

- 1.2. Liegen wesentliche Mängel vor, hat der AUFTRAGGEBER diese dem AUFTRAGNEHMER in TEXTFORM innerhalb der ABNAHMEFRIST mitzuteilen. Teilt der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER bis zum Ablauf der ABNAHMEFRIST keine abnahmehinderlichen Mängel formgerecht mit, gelten die betreffenden LEISTUNGEN als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGGEBER form- und fristgerecht abnahmehinderliche Mängel meldet, der AUFTRAGNEHMER die betreffenden Vertragsleistungen als „Mängel beseitigt“ dem AUFTRAGGEBER erneut vorlegt und der AUFTRAGGEBER nicht innerhalb von zehn (10) ARBEITSTAGEN widerspricht (diese Folge tritt jedoch frühestens zum Ablauf der ABNAHMEFRIST ein).
- 1.3. Die Vertragspartner können ausdrücklich oder konkludent die Teilabnahme einzelner Teile der LEISTUNGEN vereinbaren. In einem solchem Fall können etwaige Mängel der teilabgenommenen LEISTUNGEN nicht als Mängel der zu einem späteren Zeitpunkt abgenommenen LEISTUNGEN geltend gemacht werden.
- 1.4. Dem AUFTRAGGEBER stehen keinerlei Rücktrittsrechte für die abgenommene LEISTUNGEN zu.
- 1.5. Die LEISTUNG gilt für den Fall der Zahlung, der Ingebrauchnahme, der Nutzung oder der Inbetriebnahme durch den AUFTRAGGEBER als abgenommen.
- 1.6. In der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG können gegebenenfalls weitere Details zum Abnahmeverfahren geregelt sein, z. B. Abnahmekriterien oder Abläufe des Abnahmetests.

2. Gewährleistung und SCHUTZRECHTE Dritter

- 2.1. Unbeschadet Ziffer I.2.5 gilt diese Ziffer 2 ausschließlich für solche LEISTUNGEN, die aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund2.8. ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung als werkvertragliche Leistungen anzusehen sind. Ansprüche aus Pflichtverletzungen in Form von Sach- und/oder Rechtsmängeln der LEISTUNGEN gemäß dieser Ziffer II.2 - soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist – verjähren nach einem Zeitraum von zwölf (12)2.9. Monaten. Die Verjährung beginnt im Falle der unberechtigten Abnahmeverweigerung mit dem Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Abnahme, in alle übrigen Fällen beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen gem. Ziffer I.12.1. (a) bis (c) oder in den Fällen der §§ 445a, 445b, 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

- 2.3. Bei Vorliegen eines Sach- und/oder Rechtsmangels wird PHOENIX CONTACT nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist die betroffene LEISTUNG nachbessern oder neu liefern, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die geschuldete Beschaffenheit der LEISTUNG ergibt sich abschließend aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG und/oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG.
- 2.4. Der AUFTRAGGEBER hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) ARBEITSTAGEN dem AUFTRAGNEHMER schriftlich anzuzeigen und die Fehlersymptome detailliert zu beschreiben. Der AUFTRAGGEBER erstattet dem AUFTRAGNEHMER alle zusätzlichen Aufwände, die sich aus einer verspäteten Meldung ergeben, es sei denn die Verspätung ist vom AUFTRAGGEBER nicht zu vertreten.
- 2.5. Sofern nicht anders zwischen den Vertragspartnern vereinbart, ist PHOENIX CONTACT verpflichtet, die LEISTUNG lediglich im Land des Leistungsortes ohne Verletzung von SCHUTZRECHTEN Dritter zu leisten, die die vertragsgemäße Nutzung der LEISTUNGEN nicht beeinträchtigen.
- 2.6. Machen Dritte vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gegen den AUFTRAGGEBER Ansprüche wegen einer Verletzung von SCHUTZRECHTEN geltend, kann der AUFTRAGNEHMER diesen Mangel nach seiner Wahl dadurch beseitigen, dass er (i) für den AUFTRAGGEBER die erforderlichen Rechte erwirbt, so dass die LEISTUNGEN keine Rechte Dritter mehr verletzen oder (ii) die LEISTUNGEN so verändern, dass bei vergleichbarem Nutzen für den AUFTRAGGEBER in Ansehung der LEISTUNGSBESCHREIBUNG keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 2.7. Der KUNDE wird PHOENIX CONTACT über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte wegen einer behaupteten Verletzung von SCHUTZRECHTEN Dritter unverzüglich in SCHRIFTFORM oder TEXTFORM informieren. Der KUNDE wird die behauptete Rechtsverletzung nicht ohne vorherige Abstimmung mit PHOENIX CONTACT anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder PHOENIX CONTACT überlassen oder nur im Einvernehmen mit PHOENIX CONTACT führen. Stellt der KUNDE die Nutzung der LEISTUNG infolge der behaupteten Rechtsverletzung ohne gerichtliche oder behördliche Anordnung ein, ist der KUNDE verpflichtet, den Anspruchssteller der behaupteten Rechtsverletzung darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Verletzung von SCHUTZRECHTEN Dritter verbunden ist.
- 2.10. Der AUFTRAGGEBER ist nur dann berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn der AUFTRAGNEHMER die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels ergreift.
- 2.11. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen sind Mängelansprüche gegen PHOENIX CONTACT

ausgeschlossen, soweit PHOENIX CONTACT die LEISTUNG nach KUNDENINFORMATIONEN erbracht hat.

- 2.12. Die Ziffer II.2 beschreibt abschließend den Umfang, für den eine Gewährleistungspflicht des AUFTRAGNEHMERS besteht.

III. Besondere Bestimmungen für Bau- und Planungsleistungen

1. Bauleistungen

Sofern Bauleistungen i. S. v. § 650a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB Gegenstand der EINZELBEAUFTRAGUNG sind, finden ergänzend zu den Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei EINZELBEAUFTRAGUNG geltenden Fassung Anwendung, sofern in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG nichts Abweichendes vereinbart wird.

2. Planungsleistungen

Sofern Planungsleistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen i. S. v. § 650p Abs. 1 BGB) Gegenstand der EINZELBEAUFTRAGUNG sind, gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei EINZELBEAUFTRAGUNG geltenden Fassung, sofern in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG nichts Abweichendes vereinbart wird. Die zwingenden Vergütungsregelungen der HOAI gelten dabei – wenn und soweit für die jeweilige EINZELBEAUFTRAGUNG einschlägig – vorrangig vor den Vergütungsregelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand: April 2018